

11.

## **S a t z u n g**

### **über die Erstattung von Verdienstaussfall an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Altenberge vom 7. April 2009**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514) und des § 12 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.02.1998 (GV. NW. S. 122) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Altenberge in seiner Sitzung am 30.03.2009 folgende Satzung über die Erstattung von Verdienstaussfall an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Altenberge beschlossen:

#### **§ 1**

Für die Erstattung von Verdienstaussfall an beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Altenberge wird ein Regelstundensatz in Höhe von 30,--€ festgelegt. Auf Antrag ist anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde zu zahlen, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Weiterhin wird ein Höchstbetrag des Stundensatzes in Höhe von 30,-- € festgelegt, welcher bei dem Ersatz des Verdienstaussfalles je Stunde nicht überschritten werden darf. Diese Höchstbetragsregelung gilt für beide Arten der Geltendmachung des Verdienstaussfalles (Regelstundensatz / Verdienstaussfallpauschale).

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Satzung vom 17.12.1998 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

# Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erstattung von Verdienstausfall an beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Altenberge wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48341 Altenberge, den 7. April 2009

Gemeinde Altenberge  
Der Bürgermeister

gez. Paus